

A 12 S 1090/00



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-
-Berufungsbeklagter-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

-Beklagte-

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

-Berufungskläger-

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG
und Abschiebungsandrohung

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Brockmann, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Utz und den Richter am Verwaltungsgericht Feldmann auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juli 2002

am 16. Juli 2002

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 02. Dezember 1997 - A 6 K 10981/97 -, soweit es den Kläger (früherer Kläger zu 1) betrifft, geändert.

Die Klage (des früheren Klägers zu 1) wird insgesamt abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug trägt der Kläger (der frühere Kläger zu 1) unter Wegfall der Kostentragungspflicht der Beklagten insgesamt $\frac{3}{4}$.

Die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten trägt der Kläger.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am xxxxxxxxxx geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischer Religionszugehörigkeit. Er stammt aus dem Dorf xxxxxxx, Kreis xxxxx, Provinz Mardin. Seinen Angaben zufolge reiste er am [REDACTED] - zusammen mit seiner Ehefrau und einer Tochter - auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier gemeinsam mit seinen Familienangehörigen am 23.01.1997 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei war er - wie auch seine Ehefrau - im Besitz eines am xxxxxxxxxx in xxxxxxxxxx ausgestellten türkischen Personalausweises.

Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 03.02.1997 gab der Kläger in kurdischer Sprache im Wesentlichen an, er habe niemals eine Schule besucht und sei Analphabet. Er habe seinen Lebensunterhalt durch Landwirtschaft verdient. Einige Dörfer in ihrer Umgebung seien von der türkischen Regierung zerstört worden; ihr Dorf sei aber verschont worden, weil dort vorübergehend eine Militäreinheit stationiert gewesen sei. [REDACTED] sei er von einem Major und einem Aga unterwegs kontrolliert und sein Ausweis sei ihm abgenommen worden. Nach drei Tagen sei er nach xxxxxx bestellt worden. Als er

dort seinen Ausweis habe abholen wollen, habe man ihm ein Gewehr in die Hand gedrückt und ihm gesagt, er müsse jetzt als Dorfwächter arbeiten. Nachdem er als Dorfwächter eingesetzt worden sei, habe er zusammen mit anderen Dorfwächtern aus ihrem Dorf, den türkischen Sicherheitskräften und dem türkischen Geheimdienst MIT in die umliegenden Gebiete gehen müssen, wo man PKK-Verstecke vermutet habe. Manchmal hätten die Expeditionen drei bis vier Tage oder auch sieben Tage gedauert. Zusammen mit den türkischen Sicherheitskräften sei er an der Räumung von neun Dörfern beteiligt gewesen. Es sei so gewesen, dass die Soldaten in die Dörfer einmarschiert seien und die Dorfwächter die Dörfer außen abgeriegelt hätten. Nach der Räumung seien die Dörfer in Brand gesteckt worden. Dabei seien auch viele Menschen getötet worden. Man habe ihnen gesagt, das seien alle PKK-Guerillas. Sieben Tage, bevor er seinen Heimatort - im [REDACTED] - verlassen habe, seien Mittelsmänner der PKK zu ihm gekommen und hätten ihn aufgefordert, sein Gewehr so schnell wie möglich abzugeben. Zuvor habe er die PKK weder unterstützt noch sonst irgendwelche Probleme mit ihr gehabt. Daraufhin sei er zum Dorfältesten gegangen und habe ihm gesagt, er wolle nach xxxxxxxx, um sich Sachen zu kaufen. Er habe ihm das Gewehr gegeben und der Dorfälteste habe sich mit den Militärkräften in Verbindung gesetzt, damit er die Erlaubnis erhalte, in die Stadt gehen zu dürfen. Er sei dann unter diesem Vorwand nach xxxxxxxx gegangen und nicht mehr zurückgekehrt. Von dort sei er zusammen mit seiner Ehefrau und [REDACTED] seiner Kinder nach [REDACTED] gezogen. Da die Wohnung in [REDACTED] zu eng gewesen sei, habe er die [REDACTED] Kinder wieder zu seinen Schwiegereltern zurückgeschickt. [REDACTED] seien sie in [REDACTED] geblieben und dann nach [REDACTED] gegangen, wo sie sich noch [REDACTED] aufgehalten hätten. Vor der Ausreise habe er nur insofern Schwierigkeiten mit den türkischen Sicherheitskräften gehabt, als er zur Übernahme des Dorfschützeramtes gezwungen worden sei. Damals seien die Militärkräfte in ihr Dorf einmarschiert und hätten zu ihnen gesagt, wenn sie nicht Dorfwächter würden, würden sie das Dorf in Brand stecken und zerstören. Sie seien zusammen elf Leute gewesen. Die Sicherheitskräfte seien nicht auf ihn persönlich zugekommen, um ihn aufzufordern.

Mit Bescheid vom 25.02.1997 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers und die Anträge seiner Ehefrau und seiner Tochter ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) und

Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) nicht vorliegen. Gleichzeitig forderte es sie auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, bei Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, und drohte ihnen bei Nichteinhaltung der Frist die Abschiebung in die Türkei mit dem Hinweis an, dass sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könnten, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4).

Gegen diesen ihnen am 27.02.1997 zugestellten Bescheid haben der Kläger, seine Ehefrau und ihre gemeinsame Tochter am 06.03.1997 Klagen beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und beantragt, den Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat der Kläger seinen bisherigen Vortrag wiederholt.

Mit Urteil vom 02.12.1997 hat das Verwaltungsgericht Ziff. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts vom 25.02.1997 aufgehoben, soweit diese den Kläger betreffen, und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. Im Übrigen hat es die Klagen abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter sei wegen der Einreise auf dem Landweg ausgeschlossen. Der Kläger sei jedoch im Falle seiner Rückkehr in die Türkei wegen der Niederlegung des von ihm ausgeübten Dorfschützeramtes von politischer Verfolgung bedroht. Er sei nach seinen glaubhaften Schilderungen durch Drohung und Zwangsmaßnahmen zur Übernahme des Dorfschützeramtes gezwungen worden. Ihm sei dadurch - entgegen seiner politischen Einstellung - nicht nur Distanz, sondern sogar aktives Vorgehen gegen den kurdischen nationalen Widerstand aufgezwungen worden. Seine Flucht aus dem Amt werde nach Auffassung der Kammer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den türkischen Sicherheitskräften als Ausdruck der Gegnerschaft zu den türkischen

Behörden und als Ausdruck der Sympathie mit der PKK und der Unterstützung der PKK gewertet. Er hätte deshalb bei einer Rückkehr in die Türkei jederzeit und konkret zu befürchten, wegen dieses Verdachts von Polizei oder Militärangehörigen überprüft und festgehalten zu werden, wobei ihm während der Polizei- oder Untersuchungshaft politische Verfolgung in Gestalt einer unmenschlichen Behandlung durch körperliche Misshandlung drohe. Ihm stehe auch keine zumutbare Fluchtalternative durch Ausweichen in die Westtürkei zur Verfügung. Eine inländische Fluchtalternative sei jedenfalls bei denjenigen Personen zu verneinen, die wegen ihrer Weigerung, das Dorfschützeramt zu übernehmen oder fortzuführen, bei den Sicherheitskräften ihres Heimatortes in Verdacht geraten seien, mit der PKK zu sympathisieren. Der Kläger könne auf eine inländische Fluchtalternative aber auch deshalb nicht verwiesen werden, weil ihm dort mit Blick auf sein wirtschaftliches Existenzminimum andere Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkämen, drohten und diese Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestanden habe. Er sei der türkischen Sprache nicht mächtig und habe keine Möglichkeit, in den Städten der Westtürkei Arbeit zu bekommen. Wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt habe, habe er im Westteil der Türkei weder Verwandte noch Bekannte. Nach Überzeugung der Kammer wäre er nicht in der Lage, sich dort eine Existenz aufzubauen. Danach habe er auch einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V. m. Art. 3 EMRK vorliegen.

Auf Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat der Senat mit Beschluss vom 08.05.2000 - A 12 S 865/98 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen Divergenz zugelassen, soweit der Klage des Klägers stattgegeben worden ist.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 02.12.1997 - A 6 K 10981/97 -, soweit es den Kläger betrifft, zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf sein Vorbringen im Antrag auf Zulassung der Berufung sowie im Zulassungsbeschluss.

Die Beklagte, die im Berufungsverfahren nichts vorgetragen hat, stellt keinen Antrag.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, dass für ihn keine inländische Fluchtalternative bestanden habe. Unabhängig von den fehlenden türkischen Sprachkenntnissen wäre es ihm keinesfalls möglich gewesen, sich in Adana offiziell anzumelden. Sie hätten in einer kleineren Wohnung rund sechs Monate lang bei Bekannten wie eine Art Gefangene gelebt. Die nervliche Belastung und die drangvolle Enge in der Wohnung sei den Bekannten zuviel gewesen. Auch aus Angst, dass die Nachbarn schließlich etwas mitbekämen und die Polizei holten, hätten sie ihn und seine Ehefrau gebeten, die Wohnung zu verlassen. Überdies sei ihm durch seine [REDACTED] Dorfschützertätigkeit durchaus bekannt gewesen, wie der Fall eines abtrünnigen Dorfschützers behandelt werde. In der Regel ergehe ein Haftbefehl durch das zuständige Gericht, was auch in seinem Fall geschehen sei. Er übergebe einen Haftbefehl des [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] wonach er wegen Niederlegung der staatlichen Waffen und Beteiligung an einer Terrororganisation gesucht werde. Nach mehreren Bemühungen sei es seinem Schwager gelungen, vom zuständigen Dorfvorsteher eine Kopie des Haftbefehls zu erhalten; der Dorfvorsteher habe selbst ebenfalls nur eine Kopie gehabt. Die Kopie habe sein Schwager an die Adresse eines Bekannten geschickt, weil ihm seine aktuelle Adresse nicht bekannt gewesen sei.

Zudem habe die Zeugin xxxxxxx, die im [REDACTED] in die Türkei abgeschoben worden sei, bei den anschließenden Verhören ein unwahres Geständnis abgelegt, wonach sie in einer Frauenorganisation YAJK aktiv gewesen sei. Nachdem die verhörenden Personen unbedingt konkrete Namen hätten hören wollen, habe die Zeugin wahllos verschiedene Frauennamen genannt und unter anderem auch seine volljährige Tochter xxxxxx erwähnt. Als die Zeugin den Namen xxxxxxx genannt

habe, sei sofort eine Nachfrage der verhörenden Personen nach seinem Namen und dem seiner Ehefrau erfolgt. Ihr sei mitgeteilt worden, dass er in der Vergangenheit mit den Sicherheitskräften zusammengearbeitet habe und irgendwann untergetaucht sei. Die Zeugin habe den verhörenden Personen sein Aussehen beschreiben müssen. Sie sei gefragt worden, ob sie wisse, dass er früher als Dorfschützer gearbeitet habe. Die Zeugin habe hiervon keine Kenntnis gehabt, jedoch in ihrer Todesangst genickt, um die verhörenden Personen weiterhin ruhig zu stellen. Eine der verhörenden Personen habe gegenüber der Zeugin die Bemerkung gemacht, dass dies ihr „Hurensohn xxxx“ sei. Eine Person namens xxxx habe sich über ihn geärgert, weil ihn dieser „Bastard“ hereingelegt habe. Er habe vor der Zeugin geschworen, dass er nicht sterben werde, bevor er ihm, dem Kläger, nicht dessen Ehefrau weggenommen habe. Er selbst habe über einen Verwandten aus xxxxxxxxx Kenntnis vom Schicksal der Zeugin erhalten.

Auch der Zeuge xxxx habe nach seiner Abschiebung in die Türkei gegenüber den türkischen Sicherheitskräften Angaben über Personen machen müssen, die in Deutschland für die PKK arbeiteten. Aus Angst vor weiteren Folterungen habe er wahllos Namen von Personen aufgeschrieben, die er aus seinem Verwandten- und Bekanntenkreis gekannt habe, u.a. auch seinen Namen und den Namen seiner Ehefrau. Diese erpressten Geständnisse seien mit Sicherheit in den Protokollen der türkischen Sicherheitskräfte gespeichert worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 16.07.2002 hat der Senat den Kläger zu seinen Asylgründen angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Aufzeichnung des Berichterstatters (Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift) verwiesen.

Dem Senat liegen die den Kläger und die den Zeugen xxxx betreffenden Behörden- und Gerichtsakten vor. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der mit der Ladung übersandten Liste aufgeführten Erkenntnisquellen einschließlich der dort mitgeteilten Senatsurteile sowie die in der Sitzungsniederschrift genannten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und das Senatsurteil vom 07.05.2002 - A 12 S 19696/00 -. Auf diese Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten über die Berufung verhandeln und entscheiden.

Die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers zu Unrecht teilweise stattgegeben. Der Kläger hat weder einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Auch die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erlassene Abschiebungsandrohung ist rechtlich nicht zu beanstanden (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

Bei dem Kläger liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Kläger war vor der Ausreise nicht von landesweiter politischer Verfolgung betroffen oder bedroht. Ihm droht auch bei einer Rückkehr in das Heimatland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG) einerseits und des Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 Satz 1 AuslG andererseits deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale (politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen) gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 335; zu den Voraussetzungen im Einzelnen siehe die den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit der Ladung mitgeteilten Senatsurteile).

2. Der Kläger unterlag keiner landesweiten Vorverfolgung bis zur Ausreise.

a) Er war bis zu seiner Ausreise im [REDACTED] keiner staatlichen gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt. Kurden hatten und haben allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine politische Verfolgung zu befürchten. Der Senat hat in seinen den Prozessbevollmächtigten des Klägers mitgeteilten Urteilen vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 - und vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - sowie zuletzt im Urteil vom 07.05.2002 - A 12 S 196/00 - festgestellt, dass Kurden in der Türkei in keinem Landesteil bisher, derzeit und auf absehbare Zukunft allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt waren bzw. sind. Weder der Tatsachenvortrag der Beteiligten in diesem Verfahren noch die zwischenzeitlich eingegangenen Erkenntnismittel rechtfertigen eine andere Beurteilung für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers.

b) Der Kläger war in der Heimat vor der Ausreise aus der Türkei auch nicht von landesweiter individueller politischer Verfolgung betroffen oder bedroht.

Er hat vorgetragen, dass er das im Jahre [REDACTED] übernommene Dorfschützeramt im [REDACTED] aufgegeben habe, indem er seine Waffe bei dem Dorfvorsteher abgegeben habe und sodann nach [REDACTED] geflohen sei, von wo aus er das Land im [REDACTED] über [REDACTED] verlassen habe. Unabhängig von der Frage, ob der Kläger nach der Aufgabe des Dorfschützeramtes asylrelevante Maßnahmen konkret zu befürchten hatte, fehlt es jedenfalls an einer landesweiten individuellen Vorverfolgung; denn ihm war eine inländische Fluchtalternative eröffnet, an der er vor politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm auch keine sonstigen vergleichbaren Nachteile und Gefahren drohten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats steht kurdischen Volkszugehörigen in der westlichen Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung (siehe die vorab mitgeteilten Senatsurteile, insbesondere die Urteile vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 13.09.2000 - A 12 S 2112/99 -, sowie zuletzt das Urteil vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 -). Der Senat befindet sich damit in Übereinstimmung mit der aktuellen Beurteilung durch die Oberverwaltungsgerichte und trägt nicht zuletzt dem gebotenen Interesse einer einheitlichen Würdigung desselben Lebenssachverhalts Rechnung (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 12.08.1997 - 11 BA 96.33496 -; OVG Bremen, Urteil vom 17.03.1999 - OVG 2 BA 118/94 -, S. 58 ff.; Hamburgisches OVG, Urteil vom 03.06.1998 - Bf V 26/92 -, S. 39 ff., offen gelassen nach der Verhaftung von Öcalan im Urteil vom 01.09.1999 - 5 Bf 2/92.A -, S. 43; Hessischer VGH, Beschluss vom 14.12.2001 - 6 UE 3681/98.A -, juris; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22.04.1999 - 3 L 3/95 -, S. 12 ff.; Niedersächsisches OVG, Urteile vom 18.01.2000 - 11 L 3404/99 -, S. 13 ff., und vom 30.08.2000 - 11 L 1255/00 -, S. 18 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -, RdNrn. 147 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.01.2001 - 10 A 11907/00.OVG -, S. 24 f.; OVG Saarland, Urteil vom 29.03.2000 - 9 R 10/98 -, S. 9 f. und Beschluss vom 20.11.2000 - 9 Q 175/99 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.04.1999 - A 1 S 155/97 -, S. 7; Sächsisches OVG, Urteile vom 27.02.1997 - A 4 S 293/96 - sowie - A 4 S 434/96 -; Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteil vom 24.11.1998 - 4 L 18/95 -, S. 27 ff.; OVG Thüringen, Urteil vom 25.11.1999 - 3 KO 165/96 -, juris). An diesen Feststellungen hält der Senat in Würdigung des Tatsachenvortrags der Beteiligten sowie der dem Senat bekannten und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel fest und verweist zur Begründung auf die o.g. Senatsurteile.

Die danach gegebene inländische Fluchtalternative entfällt nicht allein deshalb, weil sich ein Kurde dem Dorfschützeramt entzogen hat, indem er es abgelehnt hat, dieses Amt zu übernehmen oder es nach Bereitschaftserklärung nicht angetreten oder nach Übernahme wieder aufgegeben hat (vgl. Senatsurteile vom 02.12.1996 - A 12 S 3481/95 -, vom 02.07.1998 - A 12 S 3033/96 -, letzteres unter Abgrenzung zu OVG

Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.06.1997 - 25 A 3632/95.A -, vom 22.11.1999 - A 12 S 1013/97 -, vom 23.03.2000 - A 12 S 2281/98 - und vom 13.07.2000 - A 12 S 1096/99 -; vgl. auch OVG Saarland, Urteile vom 14.02.2001 - 9 R 4/99 - und vom 29.03.2000 - 9 R 3/99 -; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29.04.1999 - A 1 S 155/97 -; Sächsisches OVG, Urteil vom 27.02.1997 - A 4 S 434/96 -; Hessischer VGH, Urteil vom 05.05.1997 -12 UE 500/96 -; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26.11.1998 - 11 L 3099/96 -). Hieran hält der Senat auch in Ansehung der Fortführung der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil v. 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -; Beschluss vom 30.01.2001 - 8 A 5803/00.A -) und der zwischenzeitlich eingegangenen Erkenntnismittel fest (vgl. Urteil vom 07.05.2002 - A 12 S 196/00 -). Der Senat ist weiterhin der Auffassung, dass allein die Ablehnung des Dorfschützeramtes bei den örtlichen Behörden allenfalls zu einem allgemeinen Verdacht der Sympathie für die PKK, nicht aber zu einem konkreten Verdacht der Unterstützung der PKK und nicht zur Aufnahme in eine landesweite Fahndungsliste führt und dem Betroffenen im Falle seiner Abwanderung oder seiner Rückkehr jedenfalls im Westen der Türkei keine asylrelevanten Nachteile drohen. Zu dieser Einschätzung trägt wesentlich bei, dass das Interesse des Staates maßgeblich gerade darin liegt, dass durch eine Loyalitätsüberprüfung und das gegebenenfalls daraus folgende Verlassen des Gebietes eine klarere Einschätzung der Lage, auch im Hinblick auf das militärische Vorgehen, ermöglicht werden soll. Dem wird durch Wegzug aller derjenigen, die sich nicht erkennbar gegen die PKK eingestellt zeigen, aus der Heimatregion genügt (vgl. dazu Senatsurteil vom 02.07.1998, a.a.O.).

Zwar erscheint es als vorrangiges Ziel des Drucks, Dorfschützer zur direkten Abwehr der Guerillas zu gewinnen. Zielrichtung des Zwangs bei der Gewinnung von Dorfschützern ist es jedoch auch, die Loyalität von Betroffenen zu testen, sei es dadurch, dass ein „Neutraler“ gezwungen wird, Haltung für den Staat zu beziehen, oder dass er sich entschließt, nach der Verweigerung durch Flucht in die Berge zur PKK seinen Standpunkt zu erkennen zu geben. Oberdiek (26.05.1995 an VG München, s.a. 12.12.2000 an VG Sigmaringen) berichtet, dass die Forderung, Dorfschützer zu werden, im Türkischen häufig mit den Worten „Ya Kurucu, ya Apocu, ya da Jolcu“ (entweder Dorfschützer, Apo-Anhänger [PKK-Anhänger] oder Reisender) übermittelt werde. Der Betreffende sehe sich innerhalb einer Frist vor der Alternative, entweder als Guerilla selbst in die Berge zu ziehen, von seiner

Heimatgegend weg in eine ungesicherte Zukunft zu fliehen oder aber Waffen als Dorfschützer zu akzeptieren. Da bekannt ist, dass die PKK auch unfreiwillige Dorfschützer als Verräter bestraft, wird dabei auch beabsichtigt, mindestens in Kauf genommen, dass Neutrale keine andere Möglichkeit sehen, als das Gebiet zu verlassen. Damit wird der Entsiedlung, die das Ziel hat, der PKK die logistische Unterstützung zu entziehen, gedient (Senatsurteil vom 02.07.1998, a.a.O., m.w.N.; s.a. Kaya, 24.06.1995 an VG München, 14.12.1998 an VG Braunschweig und 22.12.2000 an VG Sigmaringen; Rumpf, 01.02.1998 an VG Berlin; Rat der EU - Delegation des Vereinigten Königreichs - an CIREA vom 30.08.2001).

Dass sich die Sicherheitskräfte damit begnügen, zeigt die Erkenntnislage, wonach in den Westen abgewanderte „Dorfschützerverweigerer“ dort nicht gesucht und zur Rückkehr und Annahme der Dorfschützerposition gebracht werden sollen. Den vorliegenden Erkenntnisquellen (vgl. Oberdiek, 26.05.1995 an VG München, 14.03.1997 an VG Berlin und 02.04.1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern; Kaya, 11.04.1995 an VG Aachen und 24.06.1995 an VG München; ai, 21.08.1997 an VG Berlin) lässt sich zwar entnehmen, dass in einer großen Zahl von Fällen kurdische Bewohner des Ostens der Türkei u.a. mit Hilfe des Drucks, das Dorfschützeramt zu übernehmen, zur Abwanderung in den Westen der Türkei gedrängt worden sind; genügende Anhaltspunkte dafür, dass sie dort nicht hinreichend sicher wären, sind jedoch nicht gegeben. So wird von ai (29.04.1997 an VG Gera) zwar behauptet, es sei sehr wahrscheinlich, dass ehemalige Dorfschützer im Westen der Türkei gesucht würden. Zum Beleg dafür werden aber lediglich zwei Fälle referiert, wobei in einem Fall nur berichtet wird, dass der Betreffende, nachdem er nach Adana gekommen sei, weil er kein Dorfschützer mehr habe sein wollen, festgenommen worden sei und es über ihn seitdem keine neuen Nachrichten gebe. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Aufgabe des Dorfschützeramtes und der Festnahme, die zudem nicht im Westen der Türkei erfolgte, geht aus der Auskunft nicht hervor. Zum zweiten angeführten Fall wird berichtet, eine nach Istanbul gekommene Sondereinheit von Dorfschützern habe dort Personen aus der Heimatstadt gezielt verfolgt und sei für deren Festnahme verantwortlich, wobei nähere Einzelheiten zu den Festnahmen und auch dazu, ob und inwieweit abgewanderte Dorfschützer - und ggf. aus welchen Gründen - betroffen waren, nicht geschildert werden. Diese Fälle sind daher nicht geeignet, eine generelle Gefährdung von ehemaligen Dorfschützern im Westen der

Türkei zu belegen. Oberdiek (26.05.1995 an VG München) berichtet zwar in zahlreichen Einzelbeispielen vom Verlassen der Heimatregion aus diesem Grund, jedoch nur in zwei Fällen davon, dass die Betroffenen in Istanbul mit der Polizei Schwierigkeiten - allerdings asylunerhebliche - gehabt hätten. Auch die Einschätzungen von Kaya tragen zur Annahme einer inländischen Fluchtalternative bei: In seiner Stellungnahme vom 24.06.1995 an das VG München führt er aus, es sei nicht möglich, dass die in den Westen Abgewanderten dort aufgefordert würden, Dorfschützer zu werden; sie würden deswegen auch nicht unter Druck gesetzt. In der Stellungnahme vom 30.11.1995 an das VG Freiburg berichtet er, es sei nicht möglich, dass eine Person vom Zuwanderungsort zwangsweise von der Polizei zum Heimatort zurückgebracht werde, damit sie Dorfschützer werde. Ihm sei kein Fall bekannt, bei dem eine Person, die das Dorfschützeramt abgelehnt, das Dorf verlassen und sich im Westen niedergelassen habe, nur deswegen gesucht und dann - etwa mit der Familie - zwangsweise ins Dorf zurückgebracht worden sei. Dementsprechend geht Kaya in der Stellungnahme vom 18.08.1998 an das VG Würzburg davon aus, dass jemand, der sich dem vorläufigen Dorfschützeramt entzogen hat, dann, wenn er in sein Heimatdorf zurückkehren sollte, von den lokalen Sicherheitsbehörden belästigt werde (s.a. 02.05.2001 an VG Bremen). Auch das Auswärtige Amt führt aus (11.11.1996 an VG Gera; s.a. 21.09.2001 an VG Bremen), dass es unwahrscheinlich sei, dass ehemalige Dorfschützer, die ihr Amt niedergelegt hätten, im Westen der Türkei gesucht würden; das Auswärtige Amt sieht weder die Möglichkeit, dass ehemalige Dorfschützer im Westen der Türkei z.B. bei einer routinemäßigen Identitätskontrolle bereits aufgrund ihres eventuell gespeicherten Namens behelligt werden könnten noch dafür, dass sie systematisch verfolgt werden.

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Ablehnung des Dorfschützeramtes grundsätzlich keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich zieht, so dass gegen die Betroffenen auch kein Haftbefehl erlassen und keine Fahndung eingeleitet wird (Auswärtiges Amt, 01.09.1995 an VG Würzburg, 15.11.1996 an VG Stuttgart und 07.04.1997 an OVG Mecklenburg-Vorpommern; Kaya, 30.11.1995 an VG Freiburg; Rumpf, 01.02.1998 an VG Berlin). Nichts anderes gilt für Dorfschützer, die ohne ordnungsgemäße Kündigung aus dem Amt ausscheiden (Auswärtiges Amt, 02.11.1995 an VG Karlsruhe). Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie im vorliegenden

Fall - die übergebene Waffe zurückgegeben worden ist (vgl. Kaya, 02.05.2001 an VG Bremen; s.a. OVG Saarland, Urteil vom 14.02.2001, a.a.O.).

Zu Personen, die aufgrund konkreter Anhaltspunkte verdächtigt werden, Unterstützer oder Angehörige für aus Sicht der türkischen Behörden terroristischer oder separatistischer Organisationen, insbesondere der PKK zu sein, und gegen die deshalb in strafrechtlich relevanter Weise der Vorwurf des „Separatismus“ erhoben wird, und für die dabei die realistische Gefahr von asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen besteht und die auch im Westen der Türkei nicht hinreichend sicher sind (vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.03.2002; ai, 27.07.1999 an VG Oldenburg; Rumpf, 23.01.2001 an VG Augsburg; Senatsurteile vom 24.02.2000 - A 12 S 1825/97 - und vom 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -), zählen Verweigerer des Dorfschützeramtes nach alledem nicht.

Es bestehen auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass Verweigerer des Dorfschützeramtes - unabhängig davon, ob sie kurzfristig inhaftiert worden sind - bei den jeweiligen örtlichen Polizeibehörden im Südosten der Türkei in einer Weise registriert sind, dass sie bei einer Nachfrage durch Sicherheitsbehörden aus dem Westen mit menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen hätten. Zwar ist davon auszugehen, dass Polizei, Jandarma und Geheimdienst Datenblätter (Fisleme) über Politiker, Personen in wichtigen Positionen sowie auffällig gewordene Personen führen, die zum Beispiel auch Angaben über Verfahren, die mit Freispruch endeten, oder über Vorstrafen, die im Strafregister längst gelöscht wurden, enthalten können. Eine gesetzliche Grundlage für diese „Aufschreibungen“ gibt es nicht, auch werden Erkenntnisse aus solchen „Aufschreibungen“ von Gerichten nicht als Beweismittel zugelassen (Auswärtiges Amt, 13.03.1997 an VG Gießen, 14.10.1997 an VG Bremen und an VG Gießen, 10.06.1998 an VG Stuttgart, 31.03.1999 an VG Mainz; ai, 27.07.1999 an VG Oldenburg und 23.11.2000 an VG Augsburg; Rumpf, 27.09.1999 an VG Freiburg und 23.01.2001, a.a.O.: jede Vernehmung und jeder sonstige Vorgang auf der Wache wird registriert). Hinweise dafür, dass Fisleme in einem zentralen Computer abrufbar sind, gibt es nicht (Auswärtiges Amt, 07.01.1999 an VG Freiburg). Rumpf (a.a.O.) gibt Aussagen von Bezugspersonen wieder, die von einer „verdeckten Registrierungspraxis“, die „unter der Hand“ fortgeführt werde, sprechen. Unabhängig davon, dass nicht erkennbar ist, wie vor diesem Hintergrund

Umfang und Qualität der gesammelten Informationen im Einzelnen justiziabel ermittelt werden können, und unabhängig von der Frage, ob einfache Verweigerer des Dorfschützeramtes insoweit überhaupt erfasst sind, würde eine entsprechende Praxis nach Auffassung des Senats jedenfalls nicht zu einer Gefährdung im Westen der Türkei führen. Der Senat geht vielmehr davon aus, dass ein Kurde nur dann, wenn sich aus den bei der örtlichen Polizeibehörde vorhandenen Informationen Anhaltspunkte für einen fortbestehenden Separatismusverdacht ergeben, im Westen oder bei einer Rückkehr mit einer intensiveren Befragung, unter Umständen auch mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen muss (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000, a.a.O., RdNr. 402). Diese Voraussetzungen sind bei einem Kurden, der sich dem Dorfschützeramt entzogen hat, ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht gegeben.

Maßgebend für diese Einschätzung ist der Umstand, dass greifbare Anhaltspunkte dafür, dass derartige Erkenntnisse ohne hinreichend konkreten PKK-Verdacht im Westen der Türkei zu asylrelevanten Maßnahmen geführt hätten, nicht vorliegen. Auch den angeführten Stellungnahmen lassen sich hierfür keine Referenzfälle entnehmen. Dem kommt um so mehr Bedeutung zu, als von der weiten Praxis polizeilicher Registrierung (Rumpf, 27.09.1999 und 23.01.2001, jeweils a.a.O.) angesichts der Häufigkeit der Festnahmen im Südosten der Türkei nahezu zwangsläufig eine Vielzahl der in den Westen der Türkei übergesiedelten (bzw. nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens zurückgekehrten) Kurden betroffen gewesen sein muss; es sind jedoch über wenige Einzelfälle hinaus keine asylerberheblichen Beeinträchtigungen bekannt geworden (vgl. zuletzt Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 20.03.2002). Insbesondere gibt es vor dem Hintergrund dessen, dass in einer großen Zahl von Fällen Kurden ihre Heimat im Südosten der Türkei verlassen haben, weil sie dem auf sie ausgeübten Druck zur Übernahme des Dorfschützeramtes entgehen wollten (vgl. die o.a. Erkenntnisquellen), zu wenige Referenzfälle, um eine erhöhte Gefährdung dieses Personenkreises im Westen der Türkei auch bei Berücksichtigung der Praxis der Informationsgewinnung über eine Nachfrage am Heimatort annehmen zu können (vgl. auch Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26.11.1998, a.a.O.).

Nach alledem vermag der Senat dem OVG Nordrhein-Westfalen nicht zu folgen, das davon ausgeht (vgl. die Fortführung der Rechtsprechung im Urteil vom 25.01.2000, a.a.O., RdNrn. 250 ff., und im Beschluss vom 30.01.2001, a.a.O. <vor dem Hintergrund des sich möglicherweise abzeichnenden Abbaus der freiwilligen Dorfschützerverbände in Ostanatolien>), dass derjenige, der sich nicht lediglich im Kollektiv mit der auf dem Dorfplatz versammelten Dorfbevölkerung geweigert habe, das Dorfschützeramt zu übernehmen, sondern im Gefolge derartigen Kollektivverhaltens festgenommen worden sei und sich dann im Polizeigewahrsam erneut (oder auch erstmalig) geweigert habe, das Dorfschützeramt zu übernehmen, im Regelfall in einen PKK-Verdacht gerate und auch nach einer Umsiedlung in die Westtürkei vor Verfolgung nicht sicher sei. Demgegenüber ist der Senat weiterhin (vgl. Urteil vom 02.07.1998, a.a.O.) der Auffassung, dass die Ablehnung des Dorfschützeramtes von den Sicherheitskräften zwar als Illoyalität gegenüber dem Staat angesehen wird. Andererseits ist aber auch den staatlichen Stellen bewusst, dass die Dorfschützer bevorzugte Ziele der Angriffe der PKK sind, wobei diese auch mit Frauen und Kindern der Dorfschützer kein Erbarmen hat. Auch das OVG Nordrhein-Westfalen hält es nicht für ausgeschlossen, dass diese unstrittige Situation im Einzelfall von den Sicherheitskräften als „Entschuldigung“ akzeptiert werden kann. Hinzu kommt aber noch, dass den Sicherheitskräften durchaus bewusst ist, dass die Bevölkerung Südost-Anatoliens weitgehend PKK-Sympathien hat (vgl. Senatsurteil vom 02.04.1998, a.a.O.), was sich also nicht erst in einer Verweigerung des Dorfschützeramtes manifestieren muss. Insoweit gilt nichts anderes als für jene marginalen Unterstützungshandlungen zugunsten der PKK, wie sie im Südosten der Türkei generell an der Tagesordnung sind und die nicht zu einem konkreten Verdacht der Unterstützung der PKK und zu einer landesweiten Verfolgung führen (Senatsurteil vom 04.11.1996 - A 12 S 3220/95 -). Auch lässt sich der Erkenntnislage entnehmen, dass Repressalien wegen der Weigerung, das Dorfschützeramt auszuüben, nicht in erster Linie der Bekämpfung einer PKK-Sympathie als solcher beim Betroffenen gelten. Vielmehr soll - an militärtaktischen Überlegungen ausgerichtet - erreicht werden, dass der Betroffene eine eindeutige Position bezieht, sei es, dass er sich als Dorfschützer gegen die PKK stellt, oder zur PKK „in die Berge geht“ und dadurch eindeutig bekämpft werden kann oder die Gegend verlässt, womit der PKK dort die Unterstützungsmöglichkeiten genommen sind (vgl. Senatsurteile vom 02.07.1998 und vom 07.05.2002, jeweils a.a.O.).

Dass für den Kläger etwas anderes zutreffen würde, ist nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des von ihm in Kopie vorgelegten Haftbefehls des [REDACTED] vom [REDACTED]. Diesbezüglich enthält schon sein Vorbringen eine Reihe von Ungereimtheiten. Der Kläger hat schriftsätzlich vortragen lassen, nach mehreren Bemühungen sei es seinem Schwager gelungen, vom zuständigen Dorfvorsteher eine Kopie des Haftbefehls zu erhalten. Zum Anlass dieser Bemühungen hat er sich nicht eingelassen. Näherer Angaben hätte es aber insbesondere auch vor dem Hintergrund dessen bedurft, dass der Haftbefehl vom [REDACTED] datiert und erstmals mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.12.2000 in das Verfahren eingeführt wurde. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, der Dorfvorsteher solle das Schreiben an seine Schwiegermutter gegeben haben, fehlen jegliche Angaben dazu, wann und warum dazu - etwa im Jahre 2000 - Anlass bestanden haben könnte. Ebenso wenig ist erklärlich, warum der Kläger zuvor keine Kenntnis von der Existenz des Haftbefehls gehabt hat, wenn noch Verwandte in der Heimat leben und er selbst sich auch nach Ausstellung des Haftbefehls noch über sechs Monate in der Türkei aufgehalten hat. Die Frage des Senats, wann er erstmals von der Existenz des Haftbefehls Kenntnis erhalten habe, hat der Kläger jedoch nicht beantworten können; es hat dazu erklärt, er wisse es nicht. Darüber hinaus fällt auf, dass der Kläger weitere Angaben zu dem angeblich gegen ihn eingeleiteten Verfahren nicht hat machen können und auch nichts dafür ersichtlich ist, dass er nach Kenntniserlangung vom Haftbefehl (jedenfalls im Dezember 2000) Bemühungen unternommen hätte, nähere Informationen zu erhalten. So ist es möglich, über einen Rechtsanwalt oder über die Verwandtschaft an eine eventuelle Anklageschrift zu gelangen (Taylan, 23.06.2001 an VG Saarlouis); der Kläger hat dazu jedoch nichts vorgetragen.

Unabhängig davon ist der Haftbefehl zur Überzeugung des Senats gefälscht. Dabei ist schon bemerkenswert, dass der Nachname des Klägers falsch geschrieben worden ist xxxxxxxx. Weiter fällt ins Gewicht, dass der Kläger vorgetragen hat, er habe eine Kopie des Haftbefehls über den Dorfvorsteher erhalten, der selbst ebenfalls nur eine Kopie gehabt habe. Ein Dorfvorsteher wird jedoch nicht in die Fahndung nach einem Dorfbewohner einbezogen (Auswärtiges Amt, 24.10.1996 an VG Stuttgart und 17.01.2001 an VG Sigmaringen). Ein in Abwesenheit erlassener

Haftbefehl kommt in die Akten der ermittelnden Staatsanwaltschaft und bleibt dort, bis der Betreffende festgenommen wird (Auswärtiges Amt, 03.05.1996 an VG Köln, 16.12.1996 an VG Stuttgart, 14.01.1997 an VG Darmstadt und 09.07.1998 an VG Mainz). Auch wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, der Dorfvorsteher habe über sehr viel Macht verfügt (und wenn die Beschaffung von Dokumenten, die sich bestimmungsgemäß in Behördenakten befinden müssten, nicht völlig auszuschließen ist, vgl. Auswärtiges Amt, 09.07.1998 an VG Mainz), erklärt dies nicht, warum der Dorfvorsteher im Besitz einer Kopie eines Haftbefehls aus dem Jahre 1996 sein und diesen der Schwiegermutter des Klägers (im Jahre 2000) weitergeben sollte. Abgesehen davon spricht entscheidend gegen die Echtheit des vorgelegten Schriftstücks, dass für einen Haftbefehl vor der Einleitung eines Strafverfahrens in der Hauptsache nach Art. 125 tStPO das Amtsgericht für Strafsachen („Sulh Ceza Mahkemesi“) und nicht das Staatssicherheitsgericht zuständig ist (Auswärtiges Amt, 10.01.1997 an VG Oldenburg, 14.01.1997 an VG Darmstadt). Sollte ein Haftbefehl von einem Staatssicherheitsgericht erlassen worden sein, so kann dies nur im Verlauf eines bei diesem anhängigen Strafverfahrens geschehen sein (Auswärtiges Amt, 03.05.1996 an VG Köln, 14.01.1997 an VG Darmstadt und 17.03.1998 an VG Stuttgart). Dies aber ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Nach seinen Angaben vor dem Bundesamt hat der Kläger sein Heimatdorf im [REDACTED] - an dem Tag, an dem er seine Waffe abgegeben hat - verlassen. Auch gegenüber dem Senat hat der Kläger dies nochmals bestätigt. Dann aber ist nicht nachvollziehbar, wie bereits am [REDACTED] ein Haftbefehl ausgestellt werden konnte, in dem als Grund „Niederlegung der staatlichen Waffen“ angegeben wird. Auch wenn der Senat angesichts der geringen Bildung des Klägers berücksichtigt, dass er sich in der Monatsbezeichnung geirrt haben könnte, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Denn vor dem Hintergrund seiner weiteren Angaben, dass er sich ungefähr [REDACTED] in [REDACTED] und sodann [REDACTED] in [REDACTED] aufgehalten habe, bevor er im [REDACTED] ausgereist sei, kann allenfalls davon ausgegangen werden, dass der Kläger sein Heimatdorf im [REDACTED] verlassen hat. Auch er selbst hat nie etwas anderes geltend gemacht. Auch in diesem Fall aber ist es nicht plausibel, dass bereits am [REDACTED] ein Haftbefehl durch das Staatssicherheitsgericht ergeht. Es ist - auch mit Blick darauf, dass die Niederlegung des Dorfschützeramtes, wie oben ausgeführt, keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich zieht - nicht vorstellbar, dass bereits wenige Tage nach der

„Tat“, die zudem auch erst bemerkt werden muss - immerhin hat der Kläger seine Waffe dem Dorfvorsteher zurückgegeben und das Heimatdorf mit Erlaubnis des Militärkommandanten verlassen, um in der Stadt Besorgungen zu erledigen - die Staatsanwaltschaft Kenntnis von der „Straftat“ erhält und die Beweise für die Schuld und die Flucht des „Tatverdächtigen“ so eindeutig sind, dass Anklage erhoben wird, das Verfahren zum Staatsicherheitsgericht gelangt und der Erlass eines Haftbefehls in Abwesenheit gerechtfertigt ist (Auswärtiges Amt, 14.01.1997 an VG Darmstadt).

Soweit der Kläger hilfsweise unter Beweis gestellt hat, er werde in der Türkei wegen Niederlegung seines Dorfschützeramts und Beteiligung an einer Terrororganisation landesweit aufgrund eines Haftbefehls des [REDACTED] vom [REDACTED], gesucht, hat der Senat nach alledem keinen Anlass gesehen, die beantragte Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen. Der vorgelegte Haftbefehl ist, wie der Senat aus eigener, durch zahlreiche und insbesondere die angeführten Auskünfte (bezüglich derer Mängel weder dargelegt noch ersichtlich sind) gewonnenen Sachkunde beurteilen kann (siehe dazu BVerfG, Beschluss vom 07.03.2002, DVBl. 2002, 834), gefälscht. Damit fehlt dem Beweis-antrag auch die tatsächliche Grundlage, ohne die er sich als unzulässiger Ausforschungsbeweisantrag darstellt (vgl. dazu GK-AsylVfG, § 78 RdNr. 366). Unabhängig davon hat das durch die aufgezeigten Ungereimtheiten gekennzeichnete diesbezügliche Vorbringen des Klägers dem Senat seinem tatsächlichen Inhalt nach keinen Anlass gegeben, einer daraus hergeleiteten Verfolgungsgefahr weiter nachzugehen.

Auch aus den Angaben der Zeugin xxxxxxxx kann der Kläger nichts für sich herleiten. Insoweit fällt schon auf, dass auch in ihrer - (nur) in deutscher Sprache vorgelegten - eidesstattlichen Versicherung vom [REDACTED] nicht der zutreffende Nachname des Klägers, sondern ebenfalls der Name xxxxxxxx angegeben wird. Soweit die Zeugin dies unter dem [REDACTED] korrigiert hat, wird zum Anlass dieser singulären Korrektur - insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass die eidesstattliche Versicherung eine Vielzahl von unterschiedlichsten Namen enthält - nichts vorgetragen. Unabhängig davon lässt sich den Angaben der Zeugin allenfalls entnehmen, dass sie in xxxxxxxxxxxx - dem Ort, an dem auch der türkische Personalausweis des Klägers ausgestellt worden ist - von Verhörpersonen auf den

Kläger und dessen frühere Tätigkeit als Dorfschützer angesprochen worden ist. Die dabei wiedergegebene Ausdrucksweise deutet ebenso wie das Vorbringen der Zeugin, dass jene sich über den Kläger geärgert und erklärt hätten, er habe in der Vergangenheit mit ihnen zusammengearbeitet und sei irgendwann untergetaucht, auf eine persönliche Auseinandersetzung hin, gibt aber nichts dafür her, dass der Kläger im Westen der Türkei nicht hinreichend sicher wäre. Insbesondere lassen sich den Angaben keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Kläger der Unterstützung der PKK verdächtigt und deshalb landesweit gesucht würde.

Auch sonstige individuelle Umstände bezüglich des Klägers beseitigen die inländische Fluchtalternative für ihn nicht. Er wäre am Ort der Fluchtalternative auch vor anderen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher gewesen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden (siehe die vorab mitgeteilten Senatsurteile, insbesondere die Urteile vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - m.w.N. sowie unten unter 3 a).

c) Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder von dem Kläger in substantiiertem Weise vorgetragen worden, dass ihm zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei Verfolgungsmaßnahmen im Sinne einer Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit unmittelbar bevorstanden.

Auch im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung können asylerberhebliche Gefährdungslagen gegeben sein, die nicht in einer den Gewährleistungsinhalt des Grundrechts des Art. 16a Abs. 1 GG verkürzenden Weise unberücksichtigt bleiben dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, BVerfGE 83, 216; BVerwG, Urteil vom 30.04.1996, BVerwGE 101, 134). Tatsächlichen Gefährdungslagen im Übergangsbereich zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung ist danach im Rahmen der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob ein Asylsuchender begründete Furcht vor politischer Verfolgung hegt, weil es ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bei der gebotenen objektiven

Beurteilung dieser Frage können grundsätzlich auch Referenzfälle stattgefundener und stattfindender politischer Verfolgung sowie ein Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung in einem Asylbewerber begründete Verfolgungsfurcht entstehen lassen, sodass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen jedoch nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Asylbewerber die begründete Furcht ableiten lässt, selbst Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Diese im Wege einer Gesamtbetrachtung vorzunehmende Beurteilung setzt daher die Feststellung eines konkreten und individuellen Lebenssachverhaltes voraus (vgl. Urteil des Senats vom 18.05.1992 - A 12 S 1478/90 - und Beschluss vom 05.11.1992 - A 12 S 904/92 -), also eine Konkretisierung der Gefährdung in Bezug auf den einzelnen Asylbewerber (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.11.1991 - 18 A 10259/85 -); einen solchen Lebenssachverhalt konnte der Senat indes gerade nicht feststellen.

3. Politische Verfolgung hat der sonach unverfolgt ausgereiste Kläger auch bei seiner Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu fürchten. Es liegen weder objektive noch subjektive - im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevante - Nachfluchtgründe vor.

a) Als objektiver Nachfluchtgrund kann eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung des Klägers allein wegen kurdischer Volkszugehörigkeit nicht festgestellt werden. Im Übrigen steht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kurdischen Volkszugehörigen in der westlichen Türkei, insbesondere in den dortigen Großstädten, gegenwärtig und auf absehbare Zeit eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Hierzu wird auf die o.g. Rechtsprechung des Senats und die o.g. weiteren Nachweise Bezug genommen.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Westen Maßnahmen der Sicherheitskräfte ausgesetzt wäre, sind nicht ersichtlich (siehe auch unten unter b).

Auch wäre er dort - weiterhin - vor anderen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen und am Herkunftsort so nicht bestünden (siehe die vorab mitgeteilten Senatsurteile, insbesondere die Urteile vom 22.07.1999 - A 12 S 1891/97 - und vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - m.w.N.). Insbesondere droht ihm bei der gebotenen generalisierenden Betrachtung (BVerwG, Urteil vom 08.02.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 104) nicht auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zum Tod führt. Vielmehr geht der Senat nach wie vor davon aus, dass Kurden in der Westtürkei im Allgemeinen eine, wenn auch bescheidene, wirtschaftliche Existenz finden können und zwar selbst dann, wenn sie über keine Schul- oder Berufsausbildung verfügen und der türkischen Sprache - wie der Kläger - nicht mächtig sind (vgl. hierzu im Einzelnen das Senatsurteil vom 22.07.1999, a.a.O.). Dies gilt auch bei Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage in der Türkei (vgl. hierzu das Senatsurteil vom 07.05.2002 - A 12 S 196/00 -).

Umstände, die Anlass geben könnten, den unverfolgt ausgereisten Kläger aus der generalisierenden Betrachtung auszunehmen, liegen nicht vor (vgl. hierzu das Urteil des BVerwG vom 30.04.1991, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145).

b) Bei der Rückkehr in die Türkei droht dem Kläger auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit individuelle politische Verfolgung. Zurückkehrende kurdische Asylbewerber sind grundsätzlich, sofern in ihrer Person keine Besonderheiten vorliegen, bei ihrer Einreise in die Türkei sogar hinreichend sicher davor, an der Grenze oder auf dem Flughafen asylrelevanten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Besonderheiten lassen sich im Falle des Klägers nicht feststellen.

aa) Der Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass zurückkehrende Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit nicht routinemäßig, d.h. ohne Vorliegen von Besonderheiten, allein aufgrund eines längeren Auslandsaufenthalts und einer Asylantragstellung (s. BVerfG, Beschluss vom 12.10.1994, NVwZ-Beilage 3/1995, 18, mit Hinweis auf Rechtsprechung des Senats) bei der Wiedereinreise inhaftiert und asylerblichen Misshandlungen oder Folter ausgesetzt werden (vgl.

insbesondere Urteile vom 02.04.1998 - A 12 S 1092/96 -, 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 - und - A 12 S 3031/96 - sowie vom 21.07.1998 - A 12 S 2806/96 -). Die inzwischen bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel geben dem Senat keine Veranlassung, seine Rechtsprechung grundsätzlich in Frage zu stellen. Übergriffe gegenüber Rückkehrern sind zwar bekannt geworden, beschränken sich indes angesichts der großen Zahl im Wege der Abschiebung und Zurückschiebung zurückkehrender türkischer Staatsangehöriger auf wenige Einzelfälle, die zudem überwiegend „Besonderheiten“ im Sinne der Senatsrechtsprechung aufweisen (vgl. hierzu im Einzelnen das den Prozessbevollmächtigten des Klägers mitgeteilte Senatsurteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 -).

Auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 07.09.1999 und 22.06.2000 sowie dessen ad hoc-Bericht vom 30.11.2000 geben dem Senat keine Veranlassung, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen oder diese auch nur zu modifizieren. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der vom Auswärtigen Amt dokumentierten Abschiebungsfälle, die zeitlich nach der Festnahme Öcalans durch türkische Sicherheitskräfte liegen und in denen das Auswärtige Amt Nachforschungen angestellt hat. Abgesehen davon, dass sich das Vorliegen von im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG relevanter Misshandlung oder Folter letztlich wohl in keinem dieser Fälle hat verifizieren lassen, fehlt es insbesondere an ausreichend bestimmten Angaben zu den Hintergründen der berichteten Festnahmen bzw. Übergriffe seitens der Sicherheitskräfte, so dass sich nicht mit hinreichender Verlässlichkeit feststellen lässt, ob neben der Asylantragstellung und dem längeren Auslandsaufenthalt nicht besondere Umstände, insbesondere politische Verdachtsmomente, vorlagen, die das konkrete Vorgehen der türkischen Sicherheitsbehörden erklären (vgl. hierzu im Einzelnen Senatsurteile vom 22.03.2001 - A 12 S 280/00 -, vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 - und vom 07.05.2002 - A 12 S 196/00 -).

Eine andere Bewertung rechtfertigt auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 24.07.2001 nicht. Soweit darin die in den vorangegangenen Lageberichten aufgeführten Abschiebungsfälle nach der Festnahme Öcalans (erneut) referiert werden, lassen sich den (zum Teil geringfügig ergänzten) Angaben keine weitergehenden Erkenntnisse zu den Hintergründen der berichteten Festnahmen

bzw. Übergriffe oder zur Verifizierung der gegen türkische Behörden erhobenen Vorwürfe gewinnen.

Nichts anderes gilt in Ansehung des jüngsten Lageberichts vom 20.03.2002. Dort teilt das Auswärtige Amt nun - gleichsam abschließend - mit (S. 44 f.), dass es in den vergangenen Jahren stets Fällen, in denen Behauptungen von Misshandlung oder Folter in die Türkei abgeschobener Personen (vor allem abgelehnter Asylbewerber) konkret vorgetragen worden seien, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten durch eigene Nachforschungen durch die Auslandsvertretungen in der Türkei nachgegangen sei. In den meisten Fällen habe der Sachverhalt nicht zuverlässig aufgeklärt werden können. In vielen Fällen habe das Auswärtige Amt erhebliche Zweifel an der behaupteten Folter oder Misshandlung. Gleichwohl gehe es davon aus, dass es ganz vereinzelt Fälle gegeben habe, in denen abgeschobene Personen misshandelt worden seien bzw. bei denen eine Misshandlung nicht ausgeschlossen werden könne; Misshandlung oder Folter nur aufgrund der Tatsache, dass in Deutschland Asylantrag gestellt worden sei, schließe es allerdings aus. Bezüglich Abschiebungen, die nach Oktober 2000 stattgefunden hätten, seien an das Auswärtige Amt nur noch ganz vereinzelt Fälle herangetragen worden, in denen Misshandlung oder Folter abgeschobener Asylbewerber behauptet oder vermutet worden sei; insgesamt habe es sich dabei um sechs Fälle gehandelt. Das Auswärtige Amt habe auch in diesen Fällen Nachforschungen angestellt. Eine Misshandlung bei Einreise oder nach Einreise habe bei diesen wenigen Fällen nicht festgestellt werden können. Auch im Übrigen geben die Ausführungen des Auswärtigen Amtes in den Lageberichten vom 24.07.2001 und 20.03.2002 sowie die sonstigen bekannt gewordenen und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel dem Senat keine Veranlassung, seine bisherige Rechtsprechung zu ändern.

Der Senat hält vielmehr an seiner bisherigen Überzeugung fest, dass - unabhängig von den Problemen einer verlässlichen Feststellung der berichteten Geschehnisse und des Vorliegens der diese möglicherweise maßgeblich erst auslösenden besonderen Umstände - die Zahl der Fälle, bei denen aus Deutschland in die Türkei zurückkehrende Personen einer über die Routinebefragung hinaus gehenden Behandlung durch Sicherheitskräfte unterzogen worden sind, angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber nicht den Schluss auf eine

beachtliche Rückkehrgefährdung kurdischer Asylbewerber zulässt. So wurden nach amtlichen Angaben im Jahr 2001 insgesamt 4.121 türkische Staatsangehörige auf dem Luftweg in die Türkei abgeschoben (Lagebericht vom 20.03.2002, S. 44). Höhere Zahlen ergeben sich nach den neuesten (z.T. korrigierten) Angaben im Lagebericht vom 20.03.2002 (a.a.O.) für die Jahre 2000 (5.003), 1999 (6.083), 1998 (6.694), 1997 (5.979) sowie 1996 (4.639). Kein EU-Mitgliedstaat, in dem sich ausreisepflichtige türkische Staatsangehörige aufhalten, hat auf Befragen des Auswärtigen Amtes grundsätzliche Bedenken gegen eine Abschiebung abgelehnter türkischer Asylbewerber geäußert oder besondere Absprachen für erforderlich erklärt; die Niederlande haben einen 1999 vorübergehend angeordneten Abschiebestopp wieder aufgehoben (Lagebericht vom 20.03.2002, S. 48 f.). Hinsichtlich der sich aus alledem ergebenden Folgerungen und der weiteren Bewertung der Zahlen, die fortgilt, kann insoweit auf das den Prozessbevollmächtigten des Klägers mitgeteilte Senatsurteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - (UA S. 26 f.) verwiesen werden.

bb) Besonderheiten ergeben sich nicht im Hinblick darauf, dass der Kläger seine Tätigkeit als Dorfschützer aufgegeben hat. Es ist nicht festzustellen, dass bei der Wiedereinreise, etwa über einen Flughafen, anders als bei der oben dargelegten Situation der inländischen Fluchtalternative, nunmehr ein hinreichender Grund für die Annahme einer gesteigerten Verfolgungsgefahr gegeben wäre (vgl. auch Senatsurteil vom 02.07.1998, a.a.O.).

cc) Besonderheiten ergeben sich auch nicht mit Blick auf die Angaben der Zeugen xxxxxx und xxxx. Soweit der Kläger beantragt hat, diese zum Beweis der Tatsachen zu vernehmen, dass er und seine Familienangehörigen von ihnen anlässlich von Verhören durch türkische Sicherheitskräfte als angebliche PKK-Aktivisten benannt wurden, genügt der Beweisantrag bereits nicht den Darlegungserfordernissen des § 98 VwGO i.V.m. § 373 ZPO, wonach das Beweisthema, also die Bestimmtheit der Beweistatsachen, und die einzelnen Wahrnehmungen, die der angebotene Zeuge in Bezug auf das Beweisthema selbst gemacht haben soll, substantiiert anzugeben sind (BVerwG, Beschluss vom 29.06.2001, BayVBl. 2002, 415 m.w.N.; GK-AsylVfG, § 78 RdNr. 417). Diese Anforderungen werden schon mit Blick auf die angeführten Beweistatsachen verfehlt. Darüber hinaus stellt der Antrag sich im Hinblick darauf,

dass beide Zeugen nach ihren dem Senat unterbreiteten Angaben, die im Übrigen zum Beweisthema ebenfalls nicht hinreichend substantiiert sind, selbst nicht behauptet haben, sie hätten den Kläger und seine Familienangehörigen als „PKK-Aktivisten“ bezeichnet, als unzulässiger Ausforschungsbeweisantrag dar (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 26.06.1996 - 2 BvR 1968/94 -, juris; GK-AsylVfG, § 78 RdNr. 366).

Soweit der Zeuge xxxx den Kläger demgegenüber als PKK´ler bezeichnet haben soll, ist zu bemerken, dass der Zeuge dies ausweislich der Protokolle seiner ausführlichen, mehrstündigen Anhörungen weder vor dem Bundesamt noch vor dem Verwaltungsgericht selbst vorgetragen hat. Bei beiden Anhörungen hat er den Namen des Klägers nicht erwähnt. Soweit der anwaltliche Vertreter des Zeugen im Schriftsatz vom xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx - auf den der Kläger Bezug genommen hat - behauptet, der Zeuge habe den Kläger und seine Ehefrau - zusammen mit einer Vielzahl von weiteren Personen - als PKK´ler bezeichnet, wird - auch mit dem Verweis auf Verständigungsschwierigkeiten beim Bundesamt - schon nicht hinreichend dargelegt, warum der Zeuge selbst die Namen unerwähnt gelassen hat. Auch die mit Schriftsatz vom xxxxxxxxxx nachgeschobene Erklärung, der Zeuge könne sich an die Namen deswegen noch so gut erinnern, weil die Sicherheitskräfte ihn gedrängt hätten, sich die Namen zu merken, weil er als Zeuge im Gerichtsverfahren in Frage kommen könnte, vermag - auch vor dem Hintergrund dessen, dass dem Zeugen in dem Gutachten des Behandlungszentrums für Folteropfer Berlin vom xxxxxxxxxx Vergesslichkeit bescheinigt wird - nicht zu überzeugen. Unabhängig davon sind die dem Zeugen zugeschriebenen Angaben auch zu allgemein. Dies gilt insbesondere, soweit behauptet wird, der Zeuge habe nicht nur die Namen der vorgetragenen Personen aufgezählt, sondern auch detailliert dargelegt, wo sie sich in Deutschland aufhielten und welche Aktivitäten sie für die PKK durchführten bzw. durchgeführt hätten. Diesen Angaben fehlt jede greifbare Verbindung zum Kläger. Ob und welche konkreten Angaben der Zeuge insoweit in Bezug auf den Kläger gemacht haben will, wird nicht dargelegt. Abgesehen davon fällt ins Gewicht, dass nichts dafür ersichtlich ist, dass der Zeuge den Kläger als in der Türkei aktiven PKK´ler bezeichnet hätte; angabegemäß hat er sich (nur) zu einer exilpolitischen Tätigkeit des Klägers geäußert. Diesbezüglich aber ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass wegen exilpolitischer Betätigung bei einer Rückkehr in die

Türkei dort - wenn überhaupt - nur exponierten Personen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (vgl. insoweit das den Beteiligten bekannte grundlegende Urteil vom 28.11.1996 - A 12 S 922/94 - und zuletzt das Urteil vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 - m.w.N.). Die Betätigung muss sich deutlich von derjenigen der breiten Masse abheben und von einem solchen inhaltlichen Gewicht sein, dass der Betreffende aus der maßgeblichen Sicht des türkischen Staates als ernstzunehmender politischer Gegner oder als wichtiger Informant anzusehen ist. Allgemeine Leitlinien für das Vorliegen einer entsprechenden Verfolgungsgefahr lassen sich dabei - auch im Hinblick auf das Fehlen einer verallgemeinerungsfähigen Anzahl gesicherter Referenzfälle - nicht aufstellen. Die Verfolgungsgefährdung kann vielmehr nur anhand einer sorgfältigen Würdigung und Gewichtung der konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmt werden. In der Regel kann jedoch eine Exponiertheit bei massenhaft vorkommenden Aktivitäten, wie etwa der schlichten Vereinsmitgliedschaft und der damit verbundenen regelmäßigen Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, der einfachen Teilnahme an Demonstrationen, Hungerstreiks, Autobahnblockaden und ähnlichen Betätigungen, der Organisation des äußeren Ablaufs solcher Veranstaltungen (z.B. Ordner, Helfer an Informations- und Bücherständen, Verteiler von Flugblättern, Verkäufer von Zeitschriften sowie von Speisen und Getränken), der Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Schulungsseminaren sowie der Platzierung von namentlich gezeichneten Artikeln, Anzeigen und Leserbriefen in Zeitungen - was auch für entsprechende Internet-Aktivitäten gelten dürfte - für sich gesehen nicht angenommen werden. Auch eine Vielzahl von ihrem sachlichen Gehalt nach niedrig profilierten Aktivitäten verleiht der exilpolitischen Tätigkeit als solcher grundsätzlich ebenso wenig ein größeres, die Annahme hinreichender Exponiertheit rechtfertigendes Gewicht, als wenn sie zum Gegenstand der Berichterstattung in den Medien gemacht oder der Betreffende gar wegen seiner Tätigkeit mit einem Strafverfahren überzogen und von einem deutschen Gericht verurteilt worden ist. Denn für das Interesse der türkischen Sicherheitskräfte kommt es weder auf die Anzahl der von dem Asylbewerber vorgenommenen exilpolitischen Aktivitäten noch auf die Art und Weise an, wie sie bekannt geworden sind, sondern auf deren politisches Gewicht. Insoweit aber geben die Angaben des Zeugen auch nicht ansatzweise etwas dafür her, dass der Kläger - auch vor dem Hintergrund dessen, dass er selbst nicht einmal

geltend gemacht hat, exilpolitisch tätig zu sein -, als exponierter Regimegegner angesehen werden könnte.

dd) Besonderheiten - unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft - ergeben sich schließlich nicht aus dem Vorbringen des Klägers, seine Ehefrau habe an einer Veranstaltung teilgenommen, über die in der Heilbronner Stimme vom xxxxxxxxxx berichtet worden sei, und sei am xxxxxxxxxx in einer Sendung von Medya-TV aufgetreten, woraufhin am nächsten Tag das Haus ihrer Mutter in xxxxxxxxxx überfallen worden sei.

Eine „Sippenhaft“ in Form strafrechtlicher Verfolgung findet in der Türkei nicht statt (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 07.09.1999, 22.06.2000, 24.07.2001 und vom 20.03.2002; ai, 22.07.1996 an VG Stuttgart; Kaya, 20.05.1995 an VG Mainz). In Betracht zu ziehen ist bei Einreisekontrollen „Sippenhaft“ in Form von Repressalien im Allgemeinen allenfalls gegen nahe Angehörige von „PKK-Aktivisten“, die per Haftbefehl gesucht werden (Senatsurteile vom 17.01.1995 - A 12 S 64/92 -, vom 02.07.1998 - A 12 S 1006/97 -, vom 07.10.1999 - A 12 S 981/97 -, vom 24.02.2000 - A 12 S 1825/97 -, vom 13.09.2000 - A 12 S 2112/99 -, vom 22.03.2001 - A 12 S 280/00 - und vom 05.04.2001 - A 12 S 198/00 -; vgl. ai, 07.10.1999 an VG Frankfurt/Main; Kaya, 03.04.1996 an VG Neustadt, 16.03.1997 an VG Gießen, 11.03.1998 an VG Berlin, 13.10.1999 an VG Gelsenkirchen; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -, RdNrn. 365 f.; vgl. weiter Hessischer VGH, Urteil vom 13.12.1999 - 12 UE 2984/97.A -: Keine Sippenhaft nur deshalb, weil Verwandte als Asylberechtigte anerkannt sind oder ein Asylverfahren betreiben; einschränkend dagegen Taylan, Aussage vom 15.05.1997 vor dem VG Gießen; Auswärtiges Amt, 06.04.1995 an VG Neustadt).

Die Gefahr sippenhaftähnlicher Maßnahmen aufgrund von in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten exilpolitischen Aktivitäten von Angehörigen kann nicht schon dann angenommen werden, wenn die exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik als exponiert einzustufen ist (s. Senatsurteil vom 05.04.2001 - A 12 S 198/00 -; Senatsbeschluss vom 23.10.2000 - A 12 S 1959/99 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A-, RdNr. 374). Vielmehr kommt insoweit die Gleichstellung eines exilpolitisch Aktiven mit einem aufgrund einer

Betätigung in der Türkei per Haftbefehl gesuchten „PKK-Aktivist“ nur dann in Betracht, wenn die verfolgungsauslösende exilpolitische Betätigung im Bundesgebiet der Sache nach ein vergleichbares politisches Gewicht aufweist wie eine militante staatsfeindliche Betätigung in der Türkei selbst (Senatsurteil vom 05.04.2001 -A 12 S 198/00-; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.01.2000, a.a.O.). Davon ist erst dann auszugehen, wenn die betreffende Person in Deutschland eine politische Leitungsfunktion an zentraler Stelle des kurdischen Widerstands ausübt (OVG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.; Senatsurteil vom 27.07.2001 - A 12 S 228/99 -). Dies kann mit Blick auf die Demonstrationsteilnahme der Ehefrau des Klägers und ihren Auftritt in einer Sendung von Medya-TV - unabhängig davon, dass sie dadurch nicht in exponierter Weise hervorgetreten sein dürfte - ersichtlich nicht festgestellt werden. Nichts anderes gilt mit Blick auf die Angaben der Zeugin xxxxxxx, sie habe in xxxxxxxxxx bei einem Verhör erklärt, in Deutschland mit der Tochter xxxxx des Klägers politische Aktivitäten durchgeführt zu haben.

ee) Nach alledem ist auch bei einer wertenden Gesamtschau (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.1983, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 10) unter Einbeziehung aller vorgetragenen und sonst erkennbaren Umstände mit Verfolgungsmaßnahmen im Falle der Rückkehr des Klägers nicht zu rechnen. Für eine dem Kläger günstige Risikoprognose fällt auch ins Gewicht, dass er weder während seiner mehrjährigen Tätigkeit als Dorfschützer noch davor oder danach Anlass gegeben hat, selbst als Unterstützer der PKK verdächtigt zu werden. Im Gegenteil hat er seinen Dienst - seinen Angaben zufolge - beanstandungsfrei versehen und zu keinem Zeitpunkt Probleme mit türkischen Sicherheitskräften gehabt.

II.

Bei dem Kläger liegen auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vor. Es besteht nach den obigen Darlegungen keine konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG), der unmenschlichen Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, InfAuslR 1997, 420) oder sonst eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

III.

Schließlich begegnet die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gemäß §§ 34 AsylVfG, 50 AuslG erlassene Abschiebungsandrohung im angegriffenen Bescheid keinen rechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, a.a.O.).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 162 Abs. 3 VwGO entsprechend; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.